

Anschlussfähigkeit des Berufs Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA

1. Grundsätzliches

1.1 Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG und Berufsbildungsverordnung BBV

Die Durchlässigkeit zwischen Bildungsgängen ist ein wichtiges Ziel des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002. Bereits im Art. 3, (Ziele) Abs. d. ist festgehalten:

*Das Gesetz fördert und entwickelt
d. die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsgängen und -formen
innerhalb der Berufsbildung sowie zwischen der Berufsbildung und den
übrigen Bildungsbereichen.*

Später wird dieses grundsätzliche Ziel präzisiert:

Art. 9 Förderung der Durchlässigkeit

1 Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten grösstmögliche Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.

2 Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.

Die Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 nimmt diesen Grundsatz für die zweijährige Grundbildung auf und hält fest:

Art. 10 Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung

2 Die Bildungsverordnungen über die zweijährige Grundbildung berücksichtigen einen späteren Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung.

1.2 Doppelte Zielsetzung: Eigenständiger Beruf und Anschlussfähigkeit

Die gesetzlichen Grundlagen führen bei der Schaffung oder der Revision der Ausbildungsgrundlagen für die beruflichen Grundbildungen zu einer doppelten Zielsetzung: Einerseits definieren Bildungsverordnung gemäss Art. 19 BBG und Art 12 BBV und die von den Organisationen der Arbeitswelt OdA erarbeiteten Bildungspläne eigenständige Berufe (dargestellt im Qualifikationsprofil), andererseits haben diese Ausbildungsgrundlagen nachzuweisen, dass der geschaffene Beruf an weiterführende Berufsbilder anschlussfähig ist. Bei der Schaffung neuer Bildungsverordnungen gilt deshalb der Grundsatz *Kein Abschluss ohne Anschluss*, der klar macht, dass erworbene berufliche Handlungskompetenzen in einem Berufsfeld in einer weiterführenden Ausbildung mitberücksichtigt werden müssen.

2. Anschlussfähigkeit des Berufs *Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS)*

2.1 Anschlussfähige Berufe in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales

Für den neu geschaffenen Beruf der 2-jährigen Grundbildung *Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales AGS* führt die geforderte Anschlussfähigkeit im Berufsfeld Gesundheit zum Beruf *Fachfrau/Fachmann Gesundheit*, im Berufsfeld Soziales zum Beruf *Fachfrau / Fachmann Betreuung*, die beide in einer dreijährigen Grundbildung erlernt werden können.

2.2 Grundsätze zur Anschlussfähigkeit des Berufes AGS

- Der Beruf der Beruf *der Assistentin/des Assistenten Gesundheit und Soziales* ist ein eigenständiger Beruf mit einem eigenständigen Berufsbild und Qualifikationsprofil.
- Bei der Erarbeitung der Ausbildungsgrundlagen (Bildungsverordnung und Bildungsplan) wurde die doppelte Anschlussfähigkeit an die Berufe der *FaGe*, bzw. *FaBe* mitbedacht.
- Bildungsverordnung und Bildungsplan sehen keine automatischen oder gar reglementierten Anschlussverfahren vor.

2.3 Anschlussmöglichkeiten für den Beruf AGS

2.3.1 Verkürzte Lehre

Die Bildungsverordnungen der 3-jährigen Grundbildung der *FaGe* (Art. 2, Abs.3) und der *FaBe* (Art. 3, Abs. 2) eröffnen die Möglichkeit, unter definierten Bedingungen die Lehrdauer um ein Drittel zu verkürzen. Es ist deshalb für die AGS eine der Möglichkeiten, den Anschluss an die weiterführenden Ausbildungen zu realisieren. Dabei sind zwei Punkte zu beachten:

- a. Die Interessierten müssen einen Ausbildungsbetrieb finden, der bereit ist, einen Lehrvertrag für eine verkürzte Lehre als *FaGe* oder *FaBe* abzuschliessen. Hier gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, d.h Interessenten könne keinen Rechtsanspruch auf einen entsprechenden Vertrag geltend machen.
- b. Für die Ausgestaltung der verkürzten Lehre sind die Kantone zuständig.

2.3.2 Über das Verfahren Validierung von Bildungsleistungen

Personen mit einem Eidg. Berufsattest *Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales* steht es wie andern Personen offen, die berufliche Qualifikation der *FaGe* oder *FaBe* wie in Art. 9, Abs 2 BBG vorgesehen, in einem strukturierten Verfahren (Validierungsverfahren) zu erwerben, ohne dass sie vorgängig einen formalen Bildungsgang (im Fall *FaGe* und *FaBe* die 3-jährige berufliche Grundbildung) durchlaufen müssen. Dabei haben sie wie in Art.17, Abs.5 BBG vorgesehen ein anderes Qualifikationsverfahren zu durchlaufen.

Grundsätze des Verfahrens sind geregelt im Dokument des BBT *Validierung von Bildungsleistungen. Leitfaden für die berufliche Grundbildung*. Einzelheiten des Verfahrens regeln die Dokumente der Kantone.

2.3.3 Reguläre 3-jährige berufliche Grundbildung

Personen, die keines der beiden Verfahren in Anspruch nehmen wollen, steht die Möglichkeit offen, anschliessend an die zweijährige Grundbildung oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Lehrvertrag für die jeweiligen 3-jährigen Grundbildungen der *FaGe* und *FaBe* oder eine andere Grundbildung mit EFZ abzuschliessen. Abgeschlossene Grundbildungen mit EFZ öffnen den Zugang zur Tertiärstufe B, mit zusätzlicher Berufsmatur zur Tertiärstufe A.

2.3.4 Anschluss gemäss Art. 32 BBV

Der Anschluss an eine Qualifikation mit EFZ, vorab die Qualifikation zur *FaGe* und zur *FaBe*, kann auch ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erfolgen. Das Qualifikationsverfahren für diese Anschlussmöglichkeit ist in Art. 32 BBV geregelt.